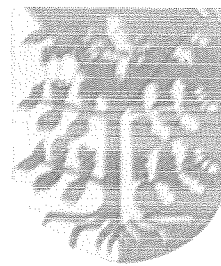


zu TO 5

V. Anwohnern
Stichtag



1. Vorsitzender	Dr. rer. jur. habil. Dr. rer. oec. Dr. rer. agr. Dr. rer. med. Dr. rer. phil. Dr. rer. theol. Dr. rer. jur. Dr. rer. oec. Dr. rer. agr. Dr. rer. med. Dr. rer. phil. Dr. rer. theol.
2. Vorsitzender	Dr. rer. jur. Dr. rer. oec. Dr. rer. agr. Dr. rer. med. Dr. rer. phil. Dr. rer. theol.
3. Vorsitzender	Dr. rer. jur. Dr. rer. oec. Dr. rer. agr. Dr. rer. med. Dr. rer. phil. Dr. rer. theol.
4. Vorsitzender	Dr. rer. jur. Dr. rer. oec. Dr. rer. agr. Dr. rer. med. Dr. rer. phil. Dr. rer. theol.
5. Vorsitzender	Dr. rer. jur. Dr. rer. oec. Dr. rer. agr. Dr. rer. med. Dr. rer. phil. Dr. rer. theol.
6. Vorsitzender	Dr. rer. jur. Dr. rer. oec. Dr. rer. agr. Dr. rer. med. Dr. rer. phil. Dr. rer. theol.
7. Vorsitzender	Dr. rer. jur. Dr. rer. oec. Dr. rer. agr. Dr. rer. med. Dr. rer. phil. Dr. rer. theol.
8. Vorsitzender	Dr. rer. jur. Dr. rer. oec. Dr. rer. agr. Dr. rer. med. Dr. rer. phil. Dr. rer. theol.
9. Vorsitzender	Dr. rer. jur. Dr. rer. oec. Dr. rer. agr. Dr. rer. med. Dr. rer. phil. Dr. rer. theol.
10. Vorsitzender	Dr. rer. jur. Dr. rer. oec. Dr. rer. agr. Dr. rer. med. Dr. rer. phil. Dr. rer. theol.

Ankündigung

der Erhebung von Vorausleistungen zum Erschließungsbeitrag für die Herstellung der Verkehrsanlage Paul-Lincke-Straße in der/den Teileinrichtung(en) Fahrbahn, Oberflächenentwässerung, unselbständige Grünanlagen

Zustimmung des Beschlusses über Beschlüsse Nr. BE-B/0517-2016 der Gemeindevertretersitzung vom 16. Mai 2016 erfolgt derzeit die Herstellung der Verkehrsanlage Paul-Lincke-Straße in der/den o.g. Teileinrichtungen.

Hierfür erhält die Gemeinde Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff. Bürgersteuergesetz (BauStB) sowie der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf vom 20. August 2010 i.d.F. der 1. Änderungsfassung vom 2. November 2014 (im Folgenden als Erschließungsbeitragssatzung bezeichnet). Gemäß § 123 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 11 Erschließungsbeitragssatzung können auf Erschließungsbeiträge Vorausleistungen als Vorfinanzierungsinstrument des Beitragsrechts, bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden, sobald mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist. Die Höhe der hiermit angekündigten Vorausleistung beträgt ca. 100 % des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages. Die Vorausleistung wird nach Abschluss der Baumaßnahme mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
Friedersdorf, 15110 Fredersdorf-Vogelsdorf
Telefon: (0334) 618-1111, Fax: (0334) 618-1112
E-Mail: verwaltung@fredersdorf-vogelsdorf.de
Internet: www.fredersdorf-vogelsdorf.de

Rathaus / Lindenallee 11 / Fredersdorf
Fachbereich I - soziale Einrichtungen
Fachbereich IV - Bürgerbüro und Bürgernahe Dienstleistungen

Gemeinde Markvick-Christiansburg
St. Marien 1506 4060 2000 8500 40
VEREINIGTE
Kommunen der Markvick-Christiansburg

Außenstelle / Frankfurter Chaussee 56 / Vogelsdorf
Fachbereich I - Zentrale Dienste und Personal
Fachbereich II - Finanz- u. Liegenschaftsverwaltung
Fachbereich III - Ortsentwicklung, Straßen- u. Grünverwaltung

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Montag: 7.00 Uhr - 10.00 Uhr mit Terminvereinbarung
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 7.00 Uhr - 10.00 Uhr mit Terminvereinbarung
Öffnungszeiten übrige Verwaltung
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: nach Vereinbarung

Sie erhalten hiermit die Möglichkeit, die für die Berechnung des Erschließungsbeitrags zugrunde gelegten Grundstücksdaten zu überprüfen.

Änderungen teilen Sie uns bitte innerhalb von 2 Wochen per Post, per Fax oder per E-Mail an beitraege@fredersdorf-vogelsdorf.de mit. Erfolgt keine Äußerung, wird die Berechnung anhand der oben genannten Grundstücksdaten vorgenommen.

Zugleich zum Straßenbau erfolgt i.d.R. der Ausbau der Zufahrten und Zugänge. Hierzu erhalten Sie nach Abschluss und Abrechnung der Baumaßnahme einen gesonderten Kostenersatzbescheid.

Zugleich zum Straßenbau erfolgt ggf. auch die Erneuerung oder Verbesserung weiterer Teileinrichtungen der Verkehrsanlage Paul-Lincke-Straße. Dazu erhalten Sie ggf. einen gesonderten Straßenbaubeitragsbescheid.

Den vollständigen Text der aktuellen zitierten Satzungen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf können Sie auf der Homepage der Gemeinde www.fredersdorf-vogelsdorf.de unter "Ortsrecht / Satzungen" nachlesen.

Für Fragen im Rahmen der Veranlagung wenden Sie sich bitte per Post oder per E-Mail an die Mitarbeiter des Sachgebietes Beiträge im Fachbereich III der Gemeindeverwaltung. Bitte machen Sie auch von der Möglichkeit Gebrauch, einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

m. Auftrag

Freise

FB III - SG Beiträge

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Aufwandsermittlung

Die Berechnung des voraussichtlich betragsfähigen Erschließungsaufwandes stützt sich auf die gegenwärtig im Bereich des öffentlichen Auftragsverkehrs bestehende Verkehrsanlage Paul-Linke-Straße. Insbesondere das Ausschreibungsergebnis der letzten Ausschreibung nach Beendigung der Bauarbeiten wirkt auf den tatsächlichen Aufwand ein.

Aufwandsverteilung

Der voraussichtlich betragsfähige Erschließungsaufwand in der Verkehrsanlage Paul-Linke-Straße wird nach Abzug des Gemeindeanteils von 10% (vgl. § 4 Erschließungsbeitragssatzung) auf die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Grundstücksnutzung durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem jeweils maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

Ersprechend § 5 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung gilt als Grundstücksfläche - bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes - die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

Ersprechend § 5 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung gilt als Grundstücksfläche - bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und sofern ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt - die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern. Reicht die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Grundstücksnutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die bauliche Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstückssteile, welche lediglich eine unregelmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Ein Grundstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

Bei Grundstücken, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht tatsächlich durch mehrere öffentliche Anlagen erschlossen sind, reduziert sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche. Die Vergünstigung beträgt i.d.R. ein Drittel der Grundstücksfläche. Höchstgrenzen sowie Ausnahmen der Vergünstigung regelt § 6 der Erschließungsbeitragssatzung.

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die ermittelte Fläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem zulässigen Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25.

Es wird i.d.R. die höchstzulässige Vollgeschosszahl zu Grunde gelegt, unabhängig davon, ob das Grundstück aktuell unbebaut oder bebaut ist. Nur wenn die tatsächlich vorhandene Bebauung die zulässige Vollgeschosszahl überschreitet, wird die tatsächliche - also höhere - Vollgeschosszahl zu Grunde gelegt.

Die Art der Grundstücksnutzung wird im Nutzungsfaktor durch den sogenannten Artzuschlag berücksichtigt. Demnach erhöht sich der zuvor ermittelte Nutzungsfaktor um 0,5, sofern das betreffende Grundstück gewerblich genutzt wird oder nutzungsbedingt einen höheren Quell- und Zielverkehr erzeugt.

Sonderfälle sowie Einzelheiten zur Berücksichtigung der Grundstücksnutzung regelt § 5 der Erschließungsbeitragssatzung.

Hinweise:

Falls Sie Fragen zu diesem Bescheid haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin Siegfriede vom Fachbereich III der Gemeindeverwaltung, die Ihnen die Beitragsveranschlagung gerne erläutern und Fragen beantworten werden. Bitte machen Sie auch von der Möglichkeit Gebrauch, eine Anhörung zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hat. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, müssen Sie den genannten Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt zahlen.

In besonders begründeten Härtefällen kann die Gemeinde auf Antrag Stundung oder Ermäßigung einräumen. Hierzu wenden Sie sich bitte an Herrn Kowal (Telefon 033439/935-232) oder an Frau Mielke (Telefon 033439/935-252) vom Fachbereich II.

Zeitgleich zum Straßenbau erfolgt i.d.R. der Ausbau der Zufahrten und Zugänge. Hierzu erhalten Sie nach Abschluss und Abrechnung der Baumaßnahme einen gesonderten Kostenersatzbescheid.

Zeitgleich zum Straßenbau erfolgt ggf. auch die Erneuerung oder Verbesserung weiterer Teilelemente dieser Verkehrsanlage. Dazu erhalten Sie ggf. einen gesonderten Straßenbaubeitragbescheid.

Sie haben die Möglichkeit der Einsichtnahme in sämtliche Abrechnungsunterlagen der Bauarbeiten. Angenommen sind bestimmte Vorgabeunterlagen (schutzwürdiges Interesse der Bürger sowie persönliche Daten anderer Beitragspflichtiger (Namen der Eigentümer)). Bitte vereinbaren Sie - unter Beachtung der einschlägigen Akten - einen Termin für die Akten Einsicht.

Den vollständigen Text der aktuellen Satzungen der Gemeinde Friedersdorf-Vogelsdorf können Sie auf der Homepage der Gemeinde www.friedersdorf-vogelsdorf.de unter "Ordnung / Satzungen" nachlesen.

Erklärung zum Thema Schlauchturm

Ich wurde im Jahre 2012 durch die Stadt Werneuchen aufgefordert, eine Kostenschätzung zur Sanierung des Schlauchturmes in Löhme aufzustellen. Diese habe ich am 05.08.2012 erstellt (Summe 15.004 € für eine Beseitigung der durch ein Gutachten benannten Schäden, keine vollständige Instandsetzung, nur Austausch einzelner Bauteile).

Nachdem die Stadt Werneuchen die Sanierung hinsichtlich der auszuführenden Arbeiten konkretisiert hatte, ergaben mehrere Vorab-Angebote eine Kostennote, die dann Grundlage der weiteren Bearbeitung wurde, von 26.565 €.

Aufgrund sehr hoher Kosten z.B. für Gerüstbau- und Rückbauarbeiten wurden die Kameraden der FFW erneut hinsichtlich ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten befragt. Der Ortsvorsteher, Herr Engelke, wollte zudem mit einem ortsansässigen Gerüstbauunternehmen Gespräche führen, um die anfallenden Kosten zu minimieren.

Sowohl die Gespräche mit den Kameraden der FFW als auch die Gespräche, die Herr Engelke geführt hat, führten zu keinem Resultat.

Ich war zu diesem Zeitpunkt kein Mitglied der SVV und auch kein sachkundiger Einwohner.

Im Jahr 2015 erstellte ich ein Leistungsverzeichnis, auf dessen Grundlage eine Ausschreibung durchgeführt wurde. Gleichzeitig dazu wurde eine fortgeschriebene Kostenschätzung auf Grundlage der Erfordernisse, die sich aus dem zeitlichen Verzug ergaben gefertigt (Summe brutto 35.005,04 €).

Die Ausschreibung endete dann mit der Aufhebung der Ausschreibung, da ein ortsansässiger Handwerker die Erfordernis eines Bauantrages nebst Statik anfragte.

Statische Berechnungen und ein Bauantrag lagen Ende 2016 vor und wurden dann in Form einer Ausschreibung weiterverwendet.

Diese Ausschreibung wurde aufgrund formaler Fehler (1 Bieter, der nicht das Gesamt-LV verpreist hatte) aufgehoben.

Die haushaltsrechtlichen Belange sind Ihnen bekannt.

Da ich im Jahr 2014 politisch tätig wurde (2014 - 2017 als sachkundiger Einwohner, seit 2017 als Abgeordneter) sind die bis dahin durch mich erbrachten Leistungen ohne politisches Hintergrundwissen ausgeführt worden.

Nachdem ich Kenntnis der finanzpolitischen Sachlage erlangt hatte (2014 bzw. 2017) habe ich der Stadtverwaltung zu verstehen gegeben, dass aufgrund meines politischen Standpunktes eine Erfüllung des Vertrages moralisch schwer darstellen kann. Hintergrund sind die politischen Auseinandersetzungen, in denen ich mich stets und ständig als Gegner dieser Maßnahme gezeigt habe.

Auf mein Bitten hin, fand am 06.03.2018 ein Gesprächstermin mit Herrn Horn, Frau Fährmann, Herrn Gust und mir sowie einem potentiellen Auftragnehmer statt. Der potentielle AN hat zugesichert, die Maßnahme zu den Konditionen meines Vertrages (also OHNE Mehrkosten für die Stadt) auszuführen,

da ich ein politisches Handeln GEGEN den Turm und wirtschaftliches Handeln FÜR den Turm für nicht vereinbar halte.

Diese Bitte meinerseits, die für die Stadt keinerlei Mehrkosten verursacht hätte, wurde durch den Hauptverwaltungsbeamten abgelehnt. Er könne meine Gründe nicht nachvollziehen und kann einer Umwidmung / Änderung des Vertrages (anderer Vertragspartner) nicht zustimmen.

Ich kann dieses Handeln nicht verstehen, jedoch bietet sich mir aus wirtschaftlicher Sicht auch nicht die Option, den Auftrag von meiner Seite zu kündigen, da in diesem Fall sämtliche Kosten, die ggf. im meinem Vertrag enthalten sind, als Schaden mir gegenüber in Anspruch gebracht werden können.

Zusammenfassung:

Ich bin bereits weit vor meiner politischen Tätigkeit mit dem Auftrag Schlauchtum betraut worden.

Auch der Vertrag, der jetzt zum wiederholten Male zur Ausführung kommt, ist bereits im Jahr 2015 geschlossen worden und liegt damit zeitlich vor dem Beginn meiner Mitarbeit in der SVV.

Eine Umwidmung des Vertrages ist vom Auftraggeber (Hauptverwaltungsbeamter) nicht gestattet.

Eine einseitige Kündigung kann für mich nicht abschätzbare Schadenersatzkosten bedeuten und ist demnach auch keine Option.

Folglich werde ich den Auftrag mit allen Konsequenzen, auch für den Auftraggeber erfüllen.

Obwohl ich es nicht will !

Andreas Pieper